

Prüfungsordnung

der Berufsakademie Wilhelmshaven für die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung dient der Umsetzung der gemäß § 7 Abs. 8 Sätze 1 und 2 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), erlassenen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik u. a. vom 17.05.2017 (Nds. GVBl. S. 155). Die Prüfungsordnung ist anwendbar auf Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, die den Dualen Bachelorausbildungsgang „Kindheitspädagogik“ der Berufsakademie Wilhelmshaven (im Folgenden: Berufsakademie) erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2 Beginn

Bei dem Dualen Bachelorausbildungsgang Kindheitspädagogik handelt es sich um eine einphasige Ausbildung. Die berufspraktische Tätigkeit beginnt mit Aufnahme des Studiums an der Berufsakademie.

§ 3 Studiendauer

(1) Der berufsqualifizierende Abschluss zum Bachelor of Arts (B.A.) dauert einschließlich aller Prüfungen, den berufspraktischen Studienanteilen und der Bachelor-Thesis sechs Semester. Studienordnung, Angebot, Umfang der Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so gestaltet, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(2) Das Studium beginnt in der Regel am 01. Oktober.

(3) Der inhaltliche und zeitliche Studienablauf ist durch die enge Verzahnung der Theorie- und Praxisanteile charakterisiert.

(4) Die praktische Wochenarbeitszeit darf den zeitlichen Umfang, der in der Ausbildungseinrichtung als Halbtags­tätigkeit gilt, nicht unterschreiten. Ausgenommen sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen mit weniger Stunden als in einer Halbtags­tätigkeit beschäftigt werden dürfen. Dieses ist durch ein ärztliches Gutachten zu belegen.

§ 4 Studienstruktur

(1) Das Studium ist ein Vollzeitstudium, welches im Zusammenwirken der Berufsakademie Wilhelmshaven mit den Praxispartnern durchgeführt wird

(Duales Studium). Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienanteil an der Berufsakademie Wilhelmshaven und einen berufspraktischen Studienanteil im Praxisbetrieb gegliedert. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienanteile finden in der Regel an zwei Tagen in jeder Semesterwoche statt, die berufspraktischen Studienanteile an drei Tagen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, d. h. die Studieninhalte werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die Module erstrecken sich über maximal zwei Semester. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Die Leistungspunkte des Moduls werden erst mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben.

(3) Die Inhalte der berufspraktischen Studienanteile ergeben sich aus den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten im individuellen Ausbildungsplan. Der Ausbildungsrahmenplan ist in der jeweils gültigen Fassung Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Mit fortschreitender Studiendauer sind den Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die ihrer durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

(4) Das Studium umfasst

a) Theoriemodule, welche die fachwissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang sichern und deren exemplarische Vertiefung ermöglichen sowie die Möglichkeit zur weiteren fachlichen Vertiefung als auch zur interdisziplinären Ausweitung der Studieninhalte bieten

b) Module zur Praxisreflexion, als integrale Teile der berufspraktischen Studienanteile in denen Studieninhalte anwendungsorientiert vermittelt und bezogen auf die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden rekursiv vertieft werden

c) die Bachelor-Thesis

d) das Bachelor-Thesis Kolloquium

e) das Kolloquium zur staatlichen Anerkennung.

§ 5 Ausbildungsstellen

Die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Dualen Ausbildungsgangs Kindheitspädagogik kann in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen, abgeleistet werden (§ 20 Abs. 3 SozHeilKindVO).

§ 6 Anleitung und Betreuung

(1) In der Ausbildungsstelle erfolgt eine Anleitung durch eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. einen staatlich anerkannten Kindheitspädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik verfügt. In besonderen Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(2) Die Berufsakademie führt begleitend zur praktischen Studienzeit Lehrveranstaltungen (Module zur Praxisreflexion) durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen (§ 20 Abs. 5 SozHeilKindVO). Die Praxisreflexion stellt eine Form der Begleitung dar, in der das kindheitspädagogische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz der Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird. Die Analyse und Evaluation des erlebten beruflichen Alltags fördert die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität und trägt so zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle bei.

§ 7 Ausbildungsvertrag und Ausbildungsrahmenplan

Der zwischen der Studierenden bzw. dem Studierenden und dem Träger (Praxispartner) der Ausbildungsstelle (Praxisbetrieb) geschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Berufsakademie (§ 20 Abs. 4 SozHeilKindVO).

Der Praxisbetrieb erstellt für jede Studentin bzw. jeden Studenten einen individuellen Ausbildungsrahmenplan (Bestandteil des Ausbildungsvertrages). In ihm sind der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele der praktischen Studienzeit unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt. Er wird von der Ausbildungsstelle und der Studentin bzw. dem Studenten unterzeichnet und der Berufsakademie

zur Genehmigung vorgelegt (§ 20 Abs. 4 SozHeilKindVO).

§ 8 Studienleistung, Dokumentation zur Praxisreflexion

Die Studentin bzw. der Student fertigt im Laufe des Studiums zu jedem Modul zur Praxisreflexion eine Studienleistung, die sogenannte Reflexionsdokumentation, an, das von der Prüferin oder dem Prüfer des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

In der Reflexionsdokumentation soll die Kandidatin oder der Kandidat einen Bezug zwischen Inhalten der Theoriemodule und ihrer bzw. seiner Berufspraxis herstellen. Die Studierenden analysieren die Übertragbarkeit ausgewählter Lehrinhalte auf die Wirklichkeit ihres jeweiligen Ausbildungsbetriebes. Sie sind aufgefordert, die Lehrinhalte der Theoriemodule zu überdenken und sinnvoll zu strukturieren, um somit das Wissen über die Inhalte der Lehrveranstaltung zu vertiefen.

Die Reflexionsdokumentationen zu jedem Modul zur Praxisreflexion müssen bestanden sein. Die bestandenen Reflexionsdokumentationen stellen eine Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium für die staatliche Anerkennung dar.

§ 9 Antrag auf staatliche Anerkennung

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung kann frühestens im sechsten Semester bei der Berufsakademie Wilhelmshaven schriftlich mittels eines entsprechenden Vordrucks gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
2. in deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Berufsakademie beantragt worden ist.

(3) Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 3 (Anerkennungsverfahren) der SozHeilKindVO in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Dem Antrag wird stattgegeben wenn:

1. sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Zulassungsbedenken ergeben und
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. sämtliche Modulprüfungen des dualen Bachelorausbildungsgangs an der Berufs-

- akademie Wilhelmshaven mit mindestens ausreichend bewertet worden sind und
4. sämtliche Reflexionsdokumentationen als bestanden bewertet worden sind und
 5. die Bachelorarbeit einschließlich des dazugehörigen Kolloquiums über die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet worden ist und
 6. das Kolloquium gemäß § 10 bestanden worden ist.

§ 10 Kolloquium zur staatlichen Anerkennung und Zulassung

(1) Im Kolloquium zur staatliche Anerkennung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel erreicht hat und dazu befähigt ist, unter Anwendung der im dualen Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Kindheitspädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium zur staatlichen Anerkennung wird erteilt, wenn die im § 9 Abs. 2 und Abs. 3, Nr. 1 bis 4 dieser Prüfungsordnung formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die zu prüfende Person wird von zwei Prüfern geprüft, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende bzw. eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Das Kolloquium findet als Gruppengespräch mit höchstens fünf zu prüfenden Personen statt. Das Gruppengespräch dauert etwa 20 Minuten je Person. Auf Antrag kann das Kolloquium auch als Einzelgespräch stattfinden. Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(5) Die Zulassungsbestätigung und die Mitteilung des Termins ergehen in der Regel acht Tage vor dem Kolloquium.

§ 11 Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ beurteilen.

(2) Wenn das Kolloquium nicht bestanden wurde, kann es einmal wiederholt werden.

(3) Die Berufsakademie kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der zu prüfenden Person in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Berufsakademie hierüber einen Bescheid.

§ 12 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist der Termin für das Kolloquium der zu prüfenden Person noch nicht mitgeteilt, so kann sie von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Ist die zu prüfende Person nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihr nicht zu vertretenen Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat sie dies der Berufsakademie unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. Die Berufsakademie kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Liegt eine von der zu prüfenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Legt die zu prüfende Person das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 das Bachelor-Studium Kindheitspädagogik an der Berufsakademie Wilhelmshaven aufnehmen.

Wilhelmshaven, den 28.03.2025

Dr. Stefanie Kretschmer
Akademieleitung
Berufsakademie Wilhelmshaven